

BEKANNTMACHUNG der Gemeinde Ostseebad Göhren

Betreff: Satzung über die Ausleihe von Schulbüchern (Schulbuchsatzung)

Satzung über die Ausleihe von Schulbüchern (Schulbuchsatzung)

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBL. S. 777) und § 54 Abs. 2 Schulgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Schulgesetz - SchulG M-V) vom 10. September 2010 erlässt die Gemeindevertretung Ostseebad Göhren auf ihrer Sitzung am 14.12.2015 nachfolgende Satzung über die Ausleihe von Schulbüchern (Schulbuchsatzung).

§ 1

Allgemeines

- (1) Der Wirkungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf die Regionale Schule "Tom Beyer", für die die Gemeinde Ostseebad Göhren Schulträger ist.
- (2) Entsprechend des § 54 Abs. 2 des Schulgesetzes Mecklenburg- Vorpommern (SchulG M-V) werden Schulbücher in der Regel leihweise und unentgeltlich überlassen.
- (3) Die Beschaffung der Schulbücher erfolgt durch die Regionale Schule „Tom Beyer“ im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel.

§ 2

Begriffsbestimmung

- (1) Schulbücher sind Bücher und Druckschriften, die überwiegend im Unterricht und bei der häuslichen Vor- und Nachbereitung des Unterrichts verwendet werden.
- (2) Die Schulbücher sind Eigentum der Gemeinde Ostseebad Göhren und werden den Schülern Leihweise und unentgeltlich zu Verfügung gestellt.

§ 3

Ausleihe und Nutzung

- (1) Entleiher ist bei minderjährigen Kindern der Sorgeberechtigte bzw. der volljährige Schüler selbst.
- (2) Der Entleiher hat bei Entgegennahme der leihweise zur Verfügung gestellten Bücher zu kontrollieren, ob diese in einem ordnungsgemäßen Zustand sind. Beanstandungen sind umgehend anzuzeigen.
- (3) Die geliehenen Bücher sind pfleglich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben. Eintragungen, Kennzeichnungen, Unterstreichungen und ähnliches sind nicht erlaubt.
- (4) Leihweise überlassene Bücher sind durch den Entleiher zurückzugeben, - am Ende des Schuljahres, - bei Büchern, die für einen Gebrauch über mehrere Schuljahre bestimmt sind, am Ende des jeweiligen Schuljahres, - bei Schulwechsel innerhalb des Schuljahres.
- (5) Die Nutzungsdauer für Schulbücher wird auf mindestens 4 Jahre für festgebundene Bücher und 3 Jahre für Paperback- Bücher und Druckschriften festgelegt.
Eine abweichende Regelung erfolgt nur, wenn das Buch aus dem Schulbuchkatalog gestrichen wurde oder auf Grund neuer Bestimmungen inhaltlich fachlich überholt ist.

§ 4

Schadensersatz

- (1) Schadensersatzpflichtig ist der Entleiher entsprechend § 3 Abs.1 dieser Satzung.
- (2) Schadensersatz muss geleistet werden, bei Verlust bzw. nicht erfolgter Rückgabe und abnormen Verschleiß der Bücher.
- (3) Als abnormer Verschleiß von Leihbüchern zählen insbesondere:
 - nicht rückgängig zu machende Eintragungen, Unterstreichungen, Anmerkungen und ähnliches

- eingerissene und ausgerissene Seiten und Einbände
- starke Verschmutzungen.

(4) Schadensersatz ist in folgender Höhe zu leisten:

a) Festgebundene Lehrmittel (Schulbücher)

- nach dem 1. Jahr der Nutzung der Neupreis
- nach dem 2. Jahr der Nutzung 75 % des Neupreises
- nach dem 3. Jahr der Nutzung 50 % des Neupreises
- nach dem 4. Jahr der Nutzung 25 % des Neupreises

b) Paperback- Bücher

- nach dem 1. Jahr der Nutzung der Neupreis

c) Druckschriften:

- nach dem 1. Jahr der Nutzung der Neupreis
- nach dem 2. Jahr der Nutzung 50 % des Neupreises
- nach dem 3. Jahr der Nutzung 25 % des Neupreises

(5) Der Schadensersatz ist 14 Tage nach der Bekanntgabe der Schadensersatzforderung zu leisten.

§ 5

In-Krafttreten

Die Schulbuchsatzung zur leihweisen Überlassung von Schulbüchern sowie zu Schadenersatzleistungen bei abnormem Verschleiß tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ostseebad Göhren, den 15.12.2015

W. Pester
Bürgermeister.

Ort der Veröffentlichung:	lt. Hauptsatzung der Gemeinde Ostseebad Göhren: - Strandstraße, zwischen Haus „Undine“ und dem Heimatmuseum, am Gemeindeplatz - Poststraße, vor dem Eingang zu Haus-Nr. 9.
Aushangfrist:	<u>15.12.15 - 30.12.15</u>
abgenommen am:	<u>04.01.16</u>
erlassene Behörde:	Amt Mönchgut-Granitz, Göhrener Weg 01, 18586 Ostseebad Baabe